

Archiv-Benutzungsordnung
des Amtes Niepars

§ 1 Benutzung

Die im Archiv Niepars verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Amtes Niepars und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 1. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 2. für wissenschaftliche Forschungen
 3. für sonstige Zwecke
- (2) Die Benutzung erfolgt
 1. durch persönliche Einsichtnahme im Archiv (Direktbenutzung)
 2. durch schriftliche Anfragen,
 3. durch Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
- (3) Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im Archiv.
- (4) Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv nach archivfachlichen Gesichtspunkten.
- (5) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen (Anlage). Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Bei der Direktbenutzung ist ein Antragsformular zu verwenden.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv des Amtes Niepars beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Beauftragte des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 1. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.
 2. die Archivalien von dem Amt Niepars benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand gefährdet würde.

- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Die Benutzung amtlichen Archivgutes richtet sich nach § 10 Abs.1, 2 und 3, Satz 1 Abs. 4 und § 11 des Gesetzes zur Regelung des Archivrechts in Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juni 1997.
- (2) Über die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen entscheidet das Archiv. Die Verkürzung der Schutzfristen ist schriftlich zu beantragen.

§ 6 Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Amtes Niepars

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv des Amtes Niepars verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Reproduktion, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle zulässig.

§ 8 Behandlung des Archivgutes

- (1) Das Archivgut ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Es ist insbesondere nicht gestattet, auf Archivalien und Findhilfsmitteln Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, persönlich fotografische Aufnahmen von Archivgut anzufertigen oder sonst irgendetwas zu tun, was ihren Überlieferungszustand verändern könnte.

§ 9 Benutzung des Archivs

- (1) Der Benutzerraum ist montags von 09.00 – 12.00 Uhr und nach Absprache geöffnet.
- (2) Archivgut und Findhilfsmittel dürfen nur im Benutzerraum während der Öffnungszeit/Absprache des Archivs benutzt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Niepars, 5.05.09

J. Basinski
Amtsvorsteherin

